

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

**Entwurf eines Gesetzes begleitender Regelungen zum
Doppelhaushalt 2017/2018 (Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018)**

**hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes**

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen		
davon Freistaat		
Ausgaben	2017	ca. -10 Mio. Euro
	2018	ca. -25 Mio. Euro
	2019	ca. -70 Mio. Euro
	2020	ca. -70 Mio. Euro
Einnahmen	2018	ca. 190 Mio. Euro
davon Kommunen		
Einnahmen	2017	ca. 45 Mio. Euro
	2018	ca. 35 Mio. Euro
	2019	ca. 35 Mio. Euro
	2020	ca. 35 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen	
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen	
Erfüllungsaufwand Verwaltung	nicht vollständig quantifizierbare Belastung	
davon Freistaat		

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

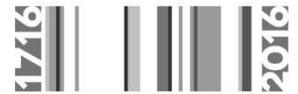
nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-H1120/33/2-2016/31168

Ihre Nachricht vom
20. Juni 2016

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
1240/1-II.NKR-676/16

Dresden,
12. Juli 2016



WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

einmaliger Personalaufwand davon Kommunen	ca. 220.000 Euro nicht quantifizierbare Belastung
Weitere Wirkungen	keine

Das Ressort hat den zu erwartenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Die Notwendigkeit des Erfüllungsaufwandes und der Haushaltsausgaben, die mit der geplanten Errichtung des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement einhergehen, erschließen sich dem Sächsischen Normenkontrollrat nicht. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchung hat die Variante einer Zentralisierung des Flächenmanagements beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement nicht beinhaltet. Hier würden Erfüllungsaufwand und Haushaltsausgaben nicht anfallen.

Der Sächsische Normenkontrollrat regt aufgrund der derzeit noch offenen Fragen zur Aufgabenabgrenzung an, zwei Jahre nach Einrichtung des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement die Aufgabenabgrenzung zu anderen Akteuren zu prüfen und ggf. anzupassen, um die erstrebte Aufgabenbündelung tatsächlich zu erreichen und keine Parallelstrukturen zu schaffen. Zudem sollte geprüft werden, ob die dargelegten Aufwandsprognosen auch tatsächlich eingetreten sind.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Staatsministerium für Finanzen unter anderem:

- einen Staatsbetrieb zentrales Flächenmanagement Sachsen einrichten,
- die Kostenerstattungsregelungen im Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz ändern,

- das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen" zur Finanzierung von Versorgungs- und versorgungsähnlichen Ausgaben ab 2018 in den laufenden Haushalt überführen,
- die Zuständigkeit für die berufliche Aufstiegsfortbildung von den Handwerkskammern sowie den Industrie- und Handelskammern auf die Sächsische Aufbaubank – Förderbank übertragen.

Das Prüfungsrecht des SächsNKR entfällt zu Artikel 6 und 7 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen

Das Ressort führt aus, dass für Bürger und Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Durch Artikel 2 entsteht für die Landesverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 168.590 Euro. Dieser ergibt sich insbesondere aus der Umsetzung des Personals und der daraus notwendigen personaltechnischen Bearbeitung. Für den geplanten Übergang der 137 Beschäftigten ist ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 2 Stunden (gehobener Dienst) notwendig. Daneben sind durch den Zuständigkeitsübergang vom SIB auf das Zentrale Flächenmanagement ca. 250 Vertragsumschreibungen notwendig, die jeweils im Durchschnitt 30 Minuten Bearbeitungszeit (gehobener Dienst) benötigen. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht ebenfalls durch IT-Anpassungen, da für das Zentrale Flächenmanagement die Arbeitsfähigkeit in Bezug auf die IT-Infrastruktur sowie Schnittstellen hergestellt werden muss. Dazu wird ein einmaliger Aufwand von ca. 150.000 € geschätzt. Der jährlich fortlaufende Aufwand saldiert sich mit entsprechenden Einsparungen bzw. durch Umsetzungen aus anderen Verwaltungsbereichen.

Die in Artikel 8 enthaltene Überprüfung der Pauschale nach dem neuen § 10 Abs. 2 SächsFlüAG bedingt einen zusätzlichen nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand beim FAG-Beirat gem. § 34 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz, sofern die Voraussetzungen einer Überprüfung eintreten. Durch den neuen § 10 Abs. 5 SächsFlüAG fallen zwei Bearbeitungsprozesse an; erstens die Antragstellung auf Erstattung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere

Unterbringungsbehörden bei der höheren Unterbringungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, und zweitens die Antragsbearbeitung durch diese Behörde. Der zusätzliche Aufwand bei den unteren Unterbringungsbehörden ist sehr gering und kann deswegen vernachlässigt werden. Durch die höhere Unterbringungsbehörde werden die Kostenerstattungsanträge bearbeitet. Es erfolgt eine inhaltliche und rechnerische Prüfung der Anträge und eingereichten Nachweise, die Festsetzung des Erstattungsbetrags durch Bescheid und abschließend die Auszahlung des festgesetzten Betrags. Dies erfordert einen Zeitaufwand von durchschnittlich drei Stunden. Die Bearbeitung erfolgt durch Beamte der Zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen. Für das Jahr 2017 ergibt sich bei einer zu erwartenden Zahl von 225 Fällen (Anträge für die Jahre 2015 und 2016) ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 25.320 Euro, für das Jahr 2018 bei einer zu erwartenden Zahl von 190 Fällen (Anträge für das Jahr 2017) ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 21.380 Euro.

Das Staatsministerium des Innern hat auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates dargelegt, dass mögliche Regelungsalternativen wie die Zahlung einer Pauschale geprüft wurden. Die Heranziehung der bisherigen Leistungen der Kommunen zur Ermittlung einer Pauschale kam aufgrund von lückenhaften Angaben nicht in Betracht. Auch die Durchführung einer Länderumfrage erbrachte keine heranziehbaren Werte. Im Ergebnis lässt sich eine Pauschale mit zumutbarem Aufwand nicht hinreichend genau berechnen. Die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens würde auch in Anbetracht der niedrigen Fallzahlen einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.

Zur Frage wie sich die Fallzahlen nach 2017 entwickeln werden, führt das Ressort aus, dass dies nicht genau einschätzbar ist, man aber davon ausgeht, dass die Fallzahlen perspektivisch deutlich sinken werden. Das Landesaufnahmeprogramm für Syrer ist im Frühjahr dieses Jahres nicht verlängert worden. Außerdem muss beachtet werden, dass ein erheblicher Teil der aufgenommenen Syrer zukünftig andere Aufenthaltstitel erhalten wird; diese Syrer fallen dann nicht mehr unter die neue Erstattungsregelung des § 10 Abs. 5 SächsFlüAG, der nur für die nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ausgestellten Aufenthaltstitel gilt.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt hat die Verwaltung nun neue Zuweisungen von sieben Beamten an die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt zu erstellen und neben den Betroffenen zusätzlich die Personalvertretung zu beteiligen. Insoweit entsteht laut Ressort ein geringer Erfüllungsaufwand, der zahlenmäßig nicht beziffert werden kann.

Im Übrigen haben die Regelungen laut Ressort keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Finanzministeriums hat die Änderung des Sächsischen Garantiefondsgesetzes 2017 Minderausgaben von ca. 57 Mio. Euro, 2018 Minderausgaben von 60 Mio. Euro, 2019 Minderausgaben von 100 Mio. Euro und 2020 Minderausgaben von 100 Mio. Euro für den Freistaat zur Folge. Die Überführung der im Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen" enthaltenen Mittel in den Haushalt führt 2018 zu Einnahmen in Höhe von ca. 190 Mio. Euro beim Freistaat. Die Änderungen in Artikel 4 und 5 führen 2017 zu Ausgaben von ca. 110.000 Euro, 2018 zu Ausgaben von ca. 120.000 Euro, 2019 zu Ausgaben von ca. 120.000 Euro und 2020 zu Ausgaben von ca. 120.000 Euro beim Freistaat. Die Änderungen des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes verursachen beim Freistaat 2017 Ausgaben von ca. 45 Mio. Euro, 2018 Ausgaben von ca. 35 Mio. Euro, 2019 Ausgaben von ca. 35 Mio. Euro und 2020 Ausgaben von ca. 35 Mio. Euro. Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten entstehen Einnahmen in gleicher Höhe. Die Änderung von Artikel 9 führt beim Freistaat 2017 zu Ausgaben in Höhe von ca. 900.000 Euro und 2018 zu Ausgaben in Höhe von 1,8 Mio. Euro. Die Landkreise werden 2017 520.000 Euro einnehmen, die Kreisfreien Städte 370.000 Euro. Die Einnahmen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 2018 sind durch das Ressort noch nicht bezifferbar.

2.4 Erfüllungsaufwand

2.4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürger

Für die Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt grundsätzlich, dass erstmals eine vollständige Übersicht über die freistaateigenen Flächen ermöglicht werden soll.

Er hat jedoch Zweifel an der Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von einmalig ca. 170.000 Euro für die Errichtung des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement und der Saldierung des jährlich fortlaufenden Aufwandes mit entsprechenden Einsparungen bzw. durch Umsetzungen aus anderen Verwaltungsbereichen. Die dargestellten einmaligen Kosten unterliegen der Annahme, dass mit der Einrichtung des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement keine Umzugs- und Einrichtungskosten einhergehen, mithin die bisherigen Mitarbeiter des Unternehmensbereichs „Finanzvermögen und Portfoliosteuerung“ des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, welche die künftigen Mitarbeiter des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement werden, in ihren bisherigen Räumlichkeiten verbleiben.

Zahlreiche noch offene Fragen zur künftigen Aufgabenabgrenzung zu anderen Akteuren lassen es fraglich erscheinen, ob die erstrebte Bündelung und Kosteneinsparung von Haushaltsmitteln erreicht werden kann oder ob vielmehr parallele Strukturen mit entsprechendem zusätzlichem Kostenaufwand für den Freistaat entstehen.

Auch erschließt sich die Notwendigkeit des Erfüllungsaufwandes und der Haushaltsausgaben, die mit der geplanten Errichtung des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement einhergehen, dem Sächsischen Normenkontrollrat nicht. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchung hat die Variante einer Zentralisierung des Flächenmanagements beim Staatsbetrieb Sächsisches

Immobilien- und Baumanagement nicht beinhaltet. Hierbei würden der vom Ressort dargelegte Erfüllungsaufwand und die Haushaltsausgaben nicht anfallen.

Der Sächsische Normenkontrollrat regt an, zwei Jahre nach Einrichtung des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement die Aufgabenabgrenzung zu anderen Akteuren zu prüfen und ggf. anzupassen. Zudem sollte geprüft werden, ob die dargelegten Aufwandsprognosen auch tatsächlich eingetreten sind.

Die in Artikel 8 enthaltene Überprüfung der Pauschale nach dem neuen § 10 Abs. 2 SächsFlüAG bedingt einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand beim FAG-Beirat gem. § 34 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz, sofern die Voraussetzungen einer Überprüfung eintreten. Der Aufwand lässt sich nicht quantifizieren.

Durch den neuen § 10 Abs. 5 SächsFlüAG fallen zwei Bearbeitungsprozesse an; erstens die Antragstellung auf Erstattung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden bei der höheren Unterbringungsbehörde und zweitens die Antragsbearbeitung durch diese Behörde. Der zusätzliche Aufwand bei den unteren Unterbringungsbehörden ist gering und kann deswegen vernachlässigt werden. Durch die höhere Unterbringungsbehörde werden die Kostenerstattungsanträge bearbeitet. Hierdurch entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für das Jahr 2017 in Höhe von 25.320 Euro und für das Jahr 2018 in Höhe von 21.380 Euro.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt entsteht ein geringer, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den zu erwartenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen

Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Die Notwendigkeit des Erfüllungsaufwandes und der Haushaltsausgaben, die mit der geplanten Errichtung des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement einhergehen, erschließen sich dem Sächsischen Normenkontrollrat nicht. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchung hat die Variante einer Zentralisierung des Flächenmanagements beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement nicht beinhaltet. Hier würden Erfüllungsaufwand und Haushaltsausgaben nicht anfallen.

Der Sächsische Normenkontrollrat regt aufgrund der derzeit noch offenen Fragen zur Aufgabenabgrenzung an, zwei Jahre nach Einrichtung des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement die Aufgabenabgrenzung zu anderen Akteuren zu prüfen und ggf. anzupassen, um die erstrebte Aufgabenbündelung tatsächlich zu erreichen und keine Parallelstrukturen zu schaffen. Zudem sollte geprüft werden, ob die dargelegten Aufwandsprognosen auch tatsächlich eingetreten sind.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Jacob
Berichterstatter